Christlich.
Mutig.
Handelnd.

Wahl 2025 KV
zum Kirchenvorstand
im Erzbistum Köln

**Formblatt 5**

Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius Dattenfeld

## Vorschlagsliste für die Wahl zum Kirchenvorstand

| Name, Vorname | Adresse | Alter (optional) | Beruf |
|---|---|---|---|
| Holschbach, Romina | Straße Am Kirchweiher 9<br>PLZ, Ort 51570 Windeck | 37 | Gymnasiallehrerin |
| Schiefen, Björn | Straße Hauptstraße 47a<br>PLZ, Ort 51570 Windeck | 48 | Bestatter |
| Thiel, Michael | Straße Hauptstraße 44a<br>PLZ, Ort 51570 Windeck | 71 | Dipl. Ing / Rentner |
| Thiel, Philipp | Straße Dorfanger 3<br>PLZ, Ort 51570 Windeck | 32 | Leiter Anlagen-management |
| Wassenberg, Georg | Straße Brunnenweg 4a<br>PLZ, Ort 51570 Windeck | 42 | Bankkaufmann |
| Witte, Michael | Straße Im Scheunenweiher 4<br>PLZ, Ort 51570 Windeck | 66 | Rentner |
| | Straße<br>PLZ, Ort | | |
| | Straße<br>PLZ, Ort | | |
| | Straße<br>PLZ, Ort | | |
| | Straße<br>PLZ, Ort | | |
| | Straße<br>PLZ, Ort | | |
| | Straße<br>PLZ, Ort | | |
| | Straße<br>PLZ, Ort | | |
| | Straße<br>PLZ, Ort | | |
| | Straße<br>PLZ, Ort | | |

➜

# Auszug aus der Wahlordnung

für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln vom 13. März 2025

**§ 9 Ergänzung der Vorschlagsliste**

(1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.

(2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,

b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist,

c) bei der/dem Vorgeschlagene/n die Wahlbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. c) vorliegen und

d) der Ergänzungsvorschlag innerhalb von einer Woche nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

**§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste**

(1) [1]Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. [2]Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. [3]Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.

(2) [1]Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach dessen Zugang die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. [2]Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. [3]Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.

(3) [1]Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. [2]Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. [3]Soweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung gemäß Abs. 2 zu ergänzen ist, hat der Wahlvorstand die ergänzte Liste unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen. [4]§ 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes: Maik Winter

Beginn Aushang: 25.09.2025 Ende Aushang: 03.10.2025

Unterschrift